

Ordnung für die Praxisphasen im Studiengang Medizinisches Informationsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts

veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 10/2006 vom 16.11.2006, in der Fassung der 1. Änderung,
veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr.7/2010 vom 18.11.2010.

§ 1 Allgemeines

Das Studium schließt im Bachelor-Studiengang Medizinisches Informationsmanagement zwei Praxisphasen ein. Die Praxisphasen sind Bestandteile des 2. Studienabschnittes; sie finden im 4. und 7. Regelstudiensemester statt und müssen in der Regel außerhalb der Fachhochschule Hannover abgeleistet werden. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine der beiden Praxisphasen als Studiensemester in einem vergleichbaren Studiengang im Ausland abgeleistet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss; es gelten die allgemeinen Regeln und Bedingungen für Auslandssemester.

§ 2 Ziele der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase soll dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Die Praxisphase ist ein wesentlicher Bestandteil des Fachhochschulstudiums und orientiert sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Die Praxisphase hat das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

- (1) Die erste Praxisphase im vierten Semester dauert mindestens 22 Wochen und kann auf zwei Praxisstellen gleichmäßig aufgeteilt werden. Die Erstellung des Berichtes bzw. der Berichte ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen Zeitraum von mindestens 19 Wochen (bzw. 9 und 10 Wochen bei Aufteilung) (ohne Urlaub). Die zweite Praxisphase im siebten Semester dauert mindestens 11 Wochen. Die Erstellung des Berichtes ist darin enthalten. Der Aufenthalt in der Praxisstelle umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 10 Wochen (ohne Urlaub). In besonderen familiären Situationen (z.B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraumes der Praxisphase möglich.
- (2) Nähere Angaben zur Praxisphase als Bestandteil der Bachelor-Prüfung regelt § 5 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang Medizinisches Informationsmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts.
- (3) Praxisstellen können ausschließlich Firmen und Institutionen im Inland oder Ausland sein, die von der fachlichen Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der

Hochschule sowie der Praxisphasenkoordination als geeignet anerkannt wurden..

- (4) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (5) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich. Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Die Studierenden sollen wichtige dokumentarische Tätigkeiten in den Anwendungsbereichen des Medizinischen Informationsmanagements und der Medizinischen Dokumentation ausführen können. Zu den Tätigkeiten gehören z.B.:

- die Archivierung von Dokumenten (herkömmliche Form, Phototechniken, DV-Techniken usw.)
- die Erfassung, inhaltliche Erschließung und der Nachweis medizinisch/biowissenschaftlicher Literatur sowohl mit konventionellen bibliothekarischen und dokumentarischen Methoden als auch mit EDV-Unterstützung (Online Retrieval in Fachdatenbanken)
- die Mitarbeit bei der Abfassung von Forschungsberichten und die Herstellung von Anschauungsmaterialien für wissenschaftliche Vorträge
- die Mitarbeit bei der biometrischen Planung und Auswertung von Experimenten aus den verschiedensten Bereichen der Medizin und den Biowissenschaften und bei klinischen Therapiestudien mit Anwendung statistischer Programmpakete und bei selbst erstellten Computerprogrammen
- die deskriptiv-statistische Darstellung von Daten und Ergebnissen unterschiedlichster Herkunft in tabellarischer und graphischer Form und die Mitarbeit bei der Entwicklung computergestützter Darstellungsverfahren
- die Mitwirkung bei der Planung, der dokumentarischen Begleitung und statistischen Auswertung von Tierversuchen und klinischen Studien im Rahmen der Arzneimittelprüfung einschließlich der Übernahme von Aufgaben bei der Überwachung der Arzneimittelsicherheit
- die Benutzung und Anwendung von EDV-Anlagen und Datenendgeräten für diagnostische und therapeutische Zwecke, die Betreuung von Datenbanken und Krankenhausinformationssystemen und die Erstellung klinischer Basisdokumentationen.

§ 5

Studienübergreifende Angelegenheiten

Das Dezernat für die Studierendenverwaltung der Fachhochschule Hannover unterstützt die betreuenden Hochschullehrerin / den betreuenden Hochschullehrer und ist Anlaufstelle der Studierenden für studienübergreifende Anliegen mit den Praxisphasen.

§ 6

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich zur Praxisphase an. Die Meldefrist legt der Prüfungsausschuss fest. Sie endet in der Regel am

15. Dezember für die erste Praxisphase und am

30. Mai für die zweite Praxisphase

- (2) Für die Betreuung der Studierenden in der Praxisstelle wird von dieser eine Ausbildungsbetreuerin oder ein Ausbildungsbetreuer benannt. Sie oder er muss in der Regel mindestens eine dem Fachhochschulabschluss entsprechende Qualifikation haben und soll in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sein.
- (3) Die fachliche Betreuung der/des Studierenden in der Praxisphase seitens der Hochschule übernimmt eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer, die/der unter Berücksichtigung der Wünsche des/der Studierenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss ausgewählt worden ist.

§ 7

Anerkennung der Praxisphase

Die Praxisphase wird vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die Praxisphase wurde ordnungsgemäß abgeleistet. -Die Bescheinigung der Praxisstelle liegt dem Prüfungsausschuss mit Gegenzeichnung des betreuenden Hochschullehrers vor.
- Die/der Studierende hat dem betreuenden Hochschullehrer einen schriftlichen Bericht über die Praxisphase bis spätestens zum Beginn des Abschlusskolloquiums vorgelegt.
- Die/der Studierende hat am zugehörigen Abschlusskolloquium teilgenommen und über die Erfahrungen und Inhalte der Praxisphase berichtet.

Die Studentin oder der Student soll im Abschlusskolloquium die medizinisch dokumentarischen Tätigkeitsbereiche der Praxisstelle unter folgenden Gesichtspunkten beschreiben:

- Aufgabenstellung
- zu bearbeitendes Material
- zugrunde liegende Regeln
- Personaleinsatz
- Arbeitsmittel und Geräteeinsatz
- Arbeitsergebnisse

Im Falle eines Auslandssemesters wird der Prüfungsausschuss die Credits anerkennen, die auf der Basis eines „learning agreements“ zwischen den Hochschulen vereinbart und durch entsprechende Bescheinigungen der ausl. Hochschule nach Abschluss des Studienseesters bestätigt wurden.

§ 8

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor der Meldung der Praxisphase schließen die Praxisstelle und die/der Studierende einen entsprechenden Vertrag ab. Dieser Vertrag muss der betreuenden Hochschullehrerin / dem betreuenden Hochschullehrer zur Einsicht vorgelegt werden. Das Vertragsmuster der Fakultät III – Medien, Information und Design (MID) Abteilung Information und Kommunikation (IK) der Fachhochschule Hannover (Anlage) kann verwendet werden.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
 - die Gewährung von Urlaub,
 - die Fragen der Unfallversicherung der Studierenden,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 9**Auswahl der Praxisstellen**

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbständig um eine Praxisstelle bemühen. Die betreuende Hochschullehrerin/Der betreuende Hochschullehrer berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung der betreuende Hochschullehrerin / des betreuende Hochschullehrers.

§ 10**Überleitungsbestimmung**

Diese Praxisphasenordnung gilt mit ihrer Verkündung auch für Studierende, die bereits im Bachelor-Studiengang Medizinische Dokumentation immatrikuliert sind.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

* * * * *

Beschluss Präsidium: 31.10.2006

Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 10/2006 vom 16.11.2006

1. Änderung

Beschluss Präsidium: 18.10.2010

Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr.7/2010 vom 18.11.2010